Berliner Schule
Berlin
AKTUELL
1. August 2013

Das Bildungspaket

Informationsschreiben für Eltern von Schulkindern

Liebe Eltern,

wenn Sie selbst oder Ihr Kind Leistungen vom Jobcenter, dem Sozialamt oder der Wohngeldstelle oder Kinderzuschlag bekommen, hat Ihr Kind zusätzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Sie können alle entsprechenden Leistungen bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle) beantragen. Hier bekommen Sie auch den „berlinpass-BuT“ ausgestellt. Der „berlinpass-BuT“ dient als Berechtigungsnachweis zur Vorlage in der Schule oder der BVG bzw. dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Folgende Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket:

1. Tagesausflüge im Rahmen der Schule oder der ergänzenden Betreuung

Ihr Kind kann kostenlos an Tagesausflügen (Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen) teilnehmen. Damit die anfallenden Kosten (Fahrtkosten, Eintrittsgeld) übernommen werden, müssen Sie rechtzeitig in der Schule Ihres Kindes den gültigen „berlinpass-BuT“ vorlegen. Die Lehrkraft oder Erzieherin, die den Tagesausflug organisiert, kümmert sich dann um die weiteren Schritte und bezahlt die anfallenden Kosten des Tagesausflugs.

2. Klassenfahrten

Wie bisher kann Ihr Kind an mehrtägigen Klassenfahrten teilnehmen. Damit die Kosten übernommen werden können, müssen Sie den in den Schulen und bei den Bewilligungsstellen (Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle) zur Verfügung gestellten Vordruck „Antrag auf Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen“ ausfüllen. Die fahrtenleitende Lehrkraft bestätigt dann die gemachten Angaben. Danach reichen Sie den Antrag bei Ihrer Bewilligungsstelle ein. Von dort wird das Geld an die Schule überwiesen (Schülerfahrtenkonto).

3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Stifte, Hefte, Papier) erhalten Sie für Ihr Kind jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Zuständig für die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs ist die Stelle, von der Sie die finanziellen Leistungen erhalten (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle). Hier müssen Sie den Schülerausweis Ihres Kindes vorlegen.

4. Schülerbeförderung

Wenn Ihr Kind für den Weg zur Schule ein Ticket von BVG oder S-Bahn benötigt, können Sie bei Ihrer Bewilligungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle) ein ermäßigtes Schülerticket beantragen. Das ermäßigte Schülerticket Berlin AB kostet im Monat 15 Euro oder als Abonnement 12,08 Euro monatlich.

Das ermäßigte Schülerticket gibt es für den Besuch jeder weiterführenden Schule in Berlin (Integrierte Sekundarschule, Gymnasium, berufliche Schule), die mehr als 2 km von der Hauptwohnung entfernt ist. Für den Besuch von Grundschulen und anderen Schulen der Klassen 1 bis 6, die weiter als 1 km von der Wohnung entfernt sind, gibt es das ermäßigte Schülerticket

- wenn dies die nächstgelegenen Grundschule ist oder
- wenn Ihr Kind an der nächstgelegenen Grundschule keinen Platz bekommen hat und daher eine weiter entferntere Schule besucht oder
- wenn die Schule einen besonderen Bildungsgang anbietet (Schulen besonderer pädagogischer Prägung, Gemeinschaftsschule, Integrierte Sekundarschule mit Grundstufe).

Zum Nachweis der Berechtigung erhält Ihr Kind den „berlinpass-BuT“ mit einem Hologramm. Mit diesem „berlinpass-BuT“ bekommen Sie bei der BVG oder dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg das ermäßigte Schülerticket. Der „berlinpass-BuT“, die VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und der gültige Wertabschnitt für den laufenden Monat müssen bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mitgeführt werden.

5. Lernförderung

Kann Ihr Kind dem Unterricht nicht folgen, macht es kaum Lernfortschritte und bringt schlechte Noten (Fünfen/Sechsen) nach Hause, dann können Sie eine zusätzliche Lernförderung beantragen. Diese ergänzende Lernförderung erfolgt in der Regel in der Schule Ihres Kindes. Hierfür organisiert die Schule die Lernförderung mit einem außerschulischen Partner. Damit Ihr Kind ergänzende Lernförderung erhält, müssen Sie in der Schule Ihres Kindes einen Antrag auf Lernförderung stellen und der Schule Ihren gültigen „berlinpass-BuT“ vorlegen. Das Antragsformular erhalten Sie in der Schule Ihres Kindes.

6. Mittagsverpflegung

Wenn Sie dem Caterer Ihren Berechtigungsnachweis in Form des „berlinpass-BuT“ vorlegen, zahlen Sie künftig für ein Mittagessen nur noch 1 Euro. Sie sind jedoch verpflichtet, mit dem Caterer einen Vertrag über die Teilnahme Ihres Kindes am Mittagessen in der Schule zu schließen; nur so können Sie den Zuschuss erhalten. Am Monatsende erhalten Sie vom Caterer eine Rechnung über die Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten zum Preis von je 1 Euro. Die Differenz zum eigentlichen Preis der Mittagessen wird dem Caterer durch das Schulamt ausgeglichen.

Wenn Ihr Kind am Offenen Ganztagsbetrieb einer Grundschule oder eines Förderzentrums teilnimmt (OGB, ergänzende Förderung und Betreuung am Nachmittag), haben Sie wie bisher einen Betreuungsvertrag mit dem Bezirksamt oder dem Freien Träger. Diesem legen Sie den „berlinpass-BuT“ vor. Nach Vorlage des „berlinpass-BuT“ zahlen Sie künftig für ein Mittagessen nur noch 1 Euro. Wegen der zu berücksichtigenden Schul- und Ferientage beträgt der von Ihnen zu zahlende Eigenanteil anstatt 23 Euro derzeit 18,90 Euro im Monat.

7. Kulturelle, freizeitliche und sportliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Sind Ihre Kinder unter 18 Jahre, können auch Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel, Kultur, Teilnahme an organisierten Freizeiten) beantragt werden. Hier können zum Beispiel Kosten für Vereins- und Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden. Die Höhe der Leistung ist pro Monat auf 10 Euro begrenzt. Der Betrag kann im Rahmen des aktuellen Bewilligungszeitraums für mehrere Monate gebündelt werden, z. B. für Ferienfreizeiten von Jugendhilfeträgern. Die Leistung wird durch die Leistungsanbieter (z. B. Jugendverbände, Sportvereine, Musikschulen) erbracht, die Ihnen die Art und den Beginn der Leistung und die Kosten vor Leistungsbeginn bescheinigen müssen. Ebenfalls hier ist die Kontoverbindung des Leistungsanbieters anzugeben. Mit dieser Bescheinigung stellen Sie einen Antrag auf Zuschuss bei der für Sie zuständigen Stelle (d. h. Jobcenter, Sozialamt, Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber oder Wohngeldstelle).

Ab dem 1. August 2013 können Sie für Ihr Kind neben der Übernahme der Kosten, z. B. für die Vereinsmitgliedschaft, einen weiteren Zuschuss für den Kauf von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen oder die Übernahme von Leihgebühren beantragen. Die beantragte Leistung muss aber im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Teilhabeangebot stehen. Der Anspruch ist auf 120 Euro im Jahr begrenzt. Der auf Sie entfallende Eigenanteil beträgt einmalig 30 Euro. Sie reichen die Rechnung für die Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände oder der Leihgebühren bei Ihrer zuständigen Leistungsstelle ein und bekommen dann das Geld bis zu einem Betrag von 90 Euro von dort erstattet.

Mehr zum Bildungspaket online unter

www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/